

**1. Übersichtsdarstellung**

Stoffe, Anlagenart

Anlagenbezeichnung	Stoffbezeichnung und Aggregatzustand (f = fest, fl = flüssig, g = gasförmig)	Einstufung (Wassergefährdungsklasse, WGK oder allg. wg ¹)	Art der Anlage (L, A, U ² oder H, B, V ³ , R = Rohrleitung)	Maximales Volumen in m ³ oder t oder max. Volumenstrom ⁴ in l/min	Gefährdungsstufe nach AwSV (A, B, C, D)

2. 2. Detailangaben für die einzelnen Anlagen – siehe Formblatt 6.2**3. Löschwasserrückhaltung**

3.1 Das erforderliche Löschwasser-Rückhaltevolumen beträgt	m ³
Die Berechnung ergibt sich aus:	
<input type="checkbox"/> Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRÜRI)	
<input type="checkbox"/> Sonstige Berechnungsgrundlagen (z. B. als Erkenntnisquelle VdS 2557)	
Eine nachvollziehbare Berechnung ist enthalten in	Anlage

3.2 Eine detaillierte Beschreibung der Löschwasser-Rückhalteinrichtungen (Auffangräume, Löschwasserschotts, Kanalabsperungen etc.) unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten enthält	Anlage
Eine zeichnerische Darstellung enthält	Anlage
Das tatsächliche Löschwasser-Rückhaltevolumen für den o.a. Bereich beträgt	m ³

Bemerkungen (z. B. bei mehreren separaten Rückhaltevolumina)
--

¹ Allgemein wassergefährdend, z. B. aufschwimmende Stoffe.

² L, A, U = Lageranlagen, Abfüllanlagen, Umschlaganlagen.

³ H, B, V = Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden.

⁴ Bei Abfüll- oder Umschlaganlagen bzw. Rohrleitungen größter Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten oder der Rauminhalt, der sich aus dem mittleren Tagesdurchsatz der Anlage ergibt, wobei der größere Wert maßgebend ist.